



## **Statut für das Zentrum für Lehrentwicklung (ZLE)**

vom 10.03.2025

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 das nachstehende Statut für das Zentrum für Lehrentwicklung beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

Das Zentrum für Lehrentwicklung (ZLE) ist eine Stabsstelle des Präsidiums und dem im Präsidium für Lehre zuständigen Mitglied (Vizepräsident\*in Lehre) zugeordnet. Der englische Name lautet „Centre for Educational Development“.

### **§ 2 Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Das Zentrum für Lehrentwicklung fördert die Qualität und Weiterentwicklung der Lehre an der Universität. Es unterstützt die strategische Ausrichtung und Umsetzung der Ziele der Universität im Bereich der Lehre und trägt zur Profilbildung und Wettbewerbsfähigkeit der Universität bei. Es wirkt mit an der Sicherung einer modernen, innovativen und auf die Bedürfnisse der Studierenden ausgerichteten Lehre. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das ZLE eng mit anderen Einrichtungen sowie den Hochschullehrer\*innen der Universität zusammen, um Synergien zu schaffen und die Qualität der Lehre umfassend zu fördern.
- (2) Im Rahmen seiner jeweiligen personellen und sächlichen Ausstattung erfüllt das ZLE insbesondere folgende Aufgaben auf individueller, fach- und themenspezifischer Ebene:
  - a) Strategieentwicklung in der Lehre gemeinsam mit dem Präsidium,
  - b) Netzwerkarbeit im Bereich Lehre nach innen und sowie nach außen, z.B. zum Hochschuldidaktikzentrum Baden-Württemberg (HDZ), zum Hochschulnetzwerk Digitalisierung in der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW) und zur bw Campus Community,
  - c) Beratung und Begleitung von Fächern und Fakultäten bei der Studiengang- und Modulentwicklung,
  - d) Förderung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit in der Lehre,
  - e) Initiierung, Koordination und Begleitung von hochschulinternen und extern geförderten Lehrprojekten,
  - f) Förderung der digitalen Lehre,
  - g) themenspezifische Bereitstellung von Informationen zur Hochschullehre für die Zielgruppe der Lehrenden,
  - h) Bereitstellung, Organisation und Durchführung von Schulungs- und Weiterbildungsangeboten für Lehrende inkl. studentische Lehrende, um innovative Lehrmethoden und didaktische Kompetenzen zu fördern; dies umfasst auch das Workshopangebot des HDZ,

- i) Beratungsangebot für Lehrende zur Weiterentwicklung der individuellen Lehrkompetenzen sowie bei der Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Lehr- und Lernformaten, dies umfasst auch die individuelle Unterstützung und Beratung im Weiterbildungsprozess im Rahmen der hochschuldidaktischen Ausbildung innerhalb des HDZ.

### **§ 3 Organe**

Organe des ZLE sind

- a) die Leitung,
- b) der Beirat.

### **§ 4 Leitung**

- (1) Das Präsidium bestellt eine geeignete Person zur Leitung.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitung gehört insbesondere die Verantwortung für das dem ZLE zugeordnete Personal sowie für die Durchführung und Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben des ZLE. Die Leitung berichtet der\*dem Vizepräsident\*in Lehre in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeit der Stabsstelle.
- (3) Die Leitung führt die laufenden Geschäfte des ZLE. Ihr obliegen insbesondere
  - a) der Entwurf eines Haushaltsplans und die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
  - b) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von universitätsinternen Fördermitteln für die Lehre,
  - c) die unterstützende Mitwirkung bei Antragstellung von lehrbezogenen Verbundprojekten an der Universität,
  - d) die Koordination der Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen,
  - e) die Außendarstellung (z. B. Flyer, Prospekte, Webseiten) des ZLE,
  - f) die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Angebote und Prozesse des ZLE,
  - g) die Erstellung von Rechenschaftsberichten (Monitoring),
  - h) die Mitwirkung bei der Umsetzung und Etablierung von Programmen und Projekten zur Lehrentwicklung,
  - i) die Entwicklung und Weiterentwicklung des Angebots des ZLE und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen.

Das Präsidium kann der Leitung weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (4) Die Leitung kann eine dem ZLE zugeordnete hauptberuflich beschäftigte Person mit ihrer Vertretung beauftragen. Für eine genaue Aufgabenabgrenzung werden interne Regelungen getroffen.

### **§ 5 Beirat**

Der Senatsausschuss Lehre der Universität Ulm ist Beirat für das Zentrum für Lehrentwicklung, er tagt in der Regel einmal pro Semester. Er unterstützt und berät die Leitung, nimmt

deren Jahresbericht entgegen und macht Vorschläge für die Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung des Zentrums für Lehrentwicklung.

## **§ 6 Rechtliche Vertretung**

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen und gleichzeitig mit der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der „Gmünd Ulm School of Education“ (GUSE)“ in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 16.09.2021, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25 vom 24.09.2021, S. 250f., außer Kraft.

Ulm, den 10.03.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -